

**Statuten des Vereins  
SWISS GOLF PRESS ASSOCIATION**

## 1. Namen und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "SWISS GOLF PRESS ASSOCIATION" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB
- 1.2 mit Sitz in 3006 Bern (Kanton Bern). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Zweck

- 2.1 Der Verein widmet sich keiner wirtschaftlichen Tätigkeit und verfolgt folgende Zwecke:
  - Er fördert und berichtet über den Golfsport.
  - Er pflegt die Geselligkeit.
  - Er organisiert eine Schweizer-Meisterschaft.
  - Er nimmt an nationalen und internationalen Team-Wettkämpfen teil.
  - Er kann sich den diesbezüglichen Dachverbänden und Dachorganisationen anschliessen.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder eines vom jeweiligen Landesverband anerkannten Clubs oder einer PGO (in der Schweiz aktuell Migros GolfCard und ASGI) sind und mindestens das 18. Altersjahr erreicht haben, sowie den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Mit der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Statuten.<sup>1</sup>
- 3.2 Die jeweilige Aufnahme wird gültig, nachdem der erste Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.
- 3.3 Mitglieder, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können vom Vorstand an der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich / elektronisch eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- 3.5 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Todesfall
- 3.7 Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher / elektronischer Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer

---

<sup>1</sup> Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 19.05.2025

sechsmonatigen Frist erfolgen.

- 3.8 Ein Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss (Mehrheit). Das auszuschliessende Mitglied ist vorab anzuhören. Eine Ausschliessung ohne Angabe von Gründen ist gestattet. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Die geleisteten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## 4. Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

## 5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, in der Regel im 1. Quartal physisch oder elektronisch statt.
- 5.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 5.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- 5.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 5.5 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind Folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren;
  - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
  - h) Änderung der Statuten;
  - i) Auflösung des Vereins.
- 5.6 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 5.7 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Stellvertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 5.8 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem

Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## 6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.
- 6.3 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
  - a) Präsident/in
  - b) Vizepräsident/in
  - c) Kassier/in
- 6.4 Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.5 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
  - a) Leitung des Vereins und Umsetzung der Vereinsbeschlüsse;
  - b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
  - c) Planung und Organisation von Veranstaltungen;
  - d) Erlass von Reglementen und Weisungen;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - f) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
  - g) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
  - h) die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins;
  - i) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
  - j) Bestimmen des Vereinssitzes.
- 6.6 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Er kann in eigener Kompetenz über Ausgaben bis zu CHF 2'000.00 ausserhalb des jährlichen Budgets beschliessen. Höhere Ausgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen.
- 6.7 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein zeichnungsberechtigt sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## 7. Finanzielles

- 7.1 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag begrenzt. Seitens der Mitglieder besteht keine Nachschusspflicht.
- 7.2 Der Mitgliederbeitrag wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können bis zur vollständigen Begleichung des Mitgliederbeitrages nicht an Aktivitäten des Vereins teilnehmen.

- 7.3 Ist der Mitgliederbeitrag 30 Tage nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, wird das Mitglied schriftlich gemahnt. Für die entstandenen Umtriebe wird eine Mahngebühr von 10% des Mitgliederbeitrages aufgerundet auf die nächsten 10 Franken fällig.
- 7.4 Wird der Mitgliederbeitrag einschliesslich der geschuldeten Mahngebühr bis Ende des Jahres nicht bezahlt, wird das Mitglied automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Der ausstehende Betrag bleibt auch weiterhin geschuldet und kann auf dem Rechtsweg eingefordert werden.
- 7.5 Das Vereinsjahr endet mit dem 31. Dezember.

## 8. Revisionsstelle

- 8.1 Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. In die Buchführung des Vereins hat die Revisionsstelle jederzeit uneingeschränktes Einsichtsrecht.
- 8.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Am 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 8.3 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## 9. Vereinsvermögen und Haftung

- 9.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Rechnung, Sponsoringbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 10. Datenschutz

- 10.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine, dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 10.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden Vereinsmitgliedern auf Anfrage ohne Interessennachweis bekanntgegeben.
- 10.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 11. Statutenänderung und Auflösung

- 11.1 Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung geändert werden:
- auf Antrag des Vorstandes; oder
  - auf Antrag der Hälfte der Mitglieder.
- 11.2 Die Änderung der Statuten erfolgt durch einen Vereinsbeschluss mittels absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 11.3 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## 12. Inkrafttreten der Statuten

- 12.1 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 31.7.2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

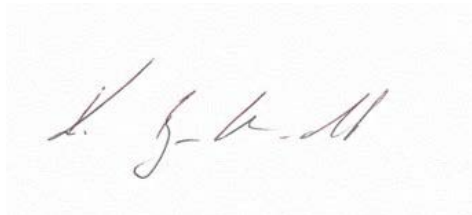
## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Für nicht durch diese Statuten oder den verschiedenen Reglementen geregelte Fragen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB.
- 13.2 Wenn der Gerichtsstand nicht explizit geregelt ist, gilt das Domizil des Vereins.

Bern, den 31.7.2024 / 19.05.2025

Der Gründerpräsident:

Der Protokollführer



Klaus Burkhardt



Bruno Studer